



GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES GR/53/2014-2020

Sitzungsdatum: Mittwoch, 27.03.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Aigner, Johann
Demmelhuber, Johannes
Furtner, Elfriede
Huber, Heike
Kaiser, Franz
Kaltenecker, Alois
Linsmeier, Josef
Mittermeier, Stefan
Perschl, Sebastian
Schreieder, Franz
Wimmer, Matthias
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred

Schriftführerin

Bauer, Marlene

Schriftführer

Englbrecht, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Thieme, Stephan

abwesend bis TOP 2.1.
beruflich verhindert

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
2. Bauanträge
 - 2.1. Antrag auf Geländeauffüllung in Sorsbach, Fl. Nr. ■■■
 - 2.2. Errichtung eines Nebengebäudes in Thalham ■
 - 2.3. Erweiterung eines Nebengebäudes in Thalham ■■
 - 2.4. Teilabbruch und Errichtung eines Wohnhauses (2. WE) in Hub ■
 - 2.5. Erweiterung eines Zweifamilienhauses in Steinparz ■
 - 2.6. Neubau eines Einfamilienhauses in der Flurstraße ■
 - 2.7. Ersatzbau für ein Nebengebäude in Hub ■■
 - 2.8. Umbau und Erweiterung eines ehemaligen landw. Anwesens und Neubau eines Nebengebäudes in Klebing ■
 - 2.9. Neubau eines Einfamilienhaus in Moosbuch ■
 - 2.10. Teilabbruch einer landwirtsch. Scheune in Moosbuch ■
3. Abwägung der Stellungnahmen zur Änderung der Innenbereichssatzung Wald
4. Satzungsbeschluss zur Änderung der Innenbereichssatzung Wald
5. Kauf Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehren
6. Gelbe Tonne oder gelber Sack?
7. Eigentümerbeteiligungen bei ILE-Maßnahmen
8. Aufkiesen von Straßen
9. Sanierung von Gemeindestraßen
10. Vergabe Asphaltierung Bräustraße
11. Sanierung Sanitärbereich Turnhalle - Vergabe Planung
12. Einteilung der Wahlvorstände für die Europawahl
13. Wünsche und Anregungen
 - 13.1. Fischsterben im Kaininger Bach

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

einstimmig beschlossen

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Antrag auf Geländeauffüllung in Sorsbach, Fl. Nr. ■■■

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■, Gmkg. Unterpleiskirchen, bei Sorsbach, ist eine Geländeauffüllung geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.2 Errichtung eines Nebengebäudes in Thalham ■

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■, Gmkg. Eggen, Thalham ■ ist die Errichtung eines Nebengebäudes geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Thalham.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.3 Erweiterung eines Nebengebäudes in Thalham

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■■■, Gmkg. Eggen, Thalham ■■■, ist die Erweiterung eines Nebengebäudes geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.4 Teilabbruch und Errichtung eines Wohnhauses (2. WE) in Hub

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■■■, Gmkg. Wald b. Winhöring, Hub ■■■, ist der Teilabbruch und die Errichtung eines Wohnhauses geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.5 Erweiterung eines Zweifamilienhauses in

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■■■, Gmkg. Wald b. Winhöring, ■■■■■ ist die Erweiterung des bestehenden Zweifamilienhauses geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.6 Neubau eines Einfamilienhauses in der Flurstraße

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■■■, Gmkg. Oberpleiskirchen, Flurstraße ■■■■■, ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4, „Pleiskirchen-Ost“. Die Planung entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, daher ist ein Genehmigungsverfahren notwendig.

Von den Bauherren werden folgende zwei Befreiungen beantragt:

- An der nordwestlichen Ecke des Hauses wird das Baufenster geringfügig überschritten
- Die Wandhöhe der Garage wird überschritten

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.
Den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.7 Ersatzbau für ein Nebengebäude in Hub

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■■■, Gmkg. Wald b. Winhöring, Hub ■■■■■, ist der Ersatzbau für ein Nebengebäude geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.8 Umbau und Erweiterung eines ehemaligen landw. Anwesens und Neubau eines Nebengebäudes in Klebing

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■■■, Gmkg. Oberpleiskirchen, Klebing ■■■■■, ist ein Umbau und die Erweiterung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens und der Neubau eines Nebengebäudes geplant.

Das Gebäude steht unter Denkmalschutz. Das Bauvorhaben wurde vorab bereits mit dem Denkmalamt abgestimmt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.9 Neubau eines Einfamilienhaus in Moosbuch

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■■■, Gmkg. Nonnberg, Moosbuch ■■■■■, ist der Neubau eines Einfamilienhauses geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.10 Teilabbruch einer landwirtsch. Scheune in Moosbuch

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. ■■■■■, Gmkg. Nonnberg, Moosbuch ■■■■■, ist der Teilabbruch einer landwirtsch. Scheune geplant.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 3 Abwägung der Stellungnahmen zur Änderung der Innenbereichssatzung Wald

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wurden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellung-

nahme zur geplanten Satzungsänderung gebeten. Gleichzeitig wurde durch Aushang auf den Änderungsbeschluss und die Möglichkeit zur Einsichtnahme hingewiesen.

Von den Gemeindebürgern gingen keine Stellungnahmen ein. Die Einwände der Träger öffentlicher Belange werden vom Gemeinderat wie folgt abgewogen:

<u>Landratsamt Altötting</u>	
<u>Stellungnahme</u>	<u>Abwägung</u>
<i>SG 52 (Hochbau):</i>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Da das Gelände im Bereich der Satzungsänderung unterschiedliche Neigungen aufweist, der Standort eines künftigen Gebäudes nicht bekannt ist und daher auch keine individuelle Festsetzung einer Geländehöhe (als Bezugspunkt für die Wandhöhe) möglich ist, wird zur Vermeidung störend hoher Außenwände dringend empfohlen, ein Maximalmaß für die traufseitige Wandhöhe, bezogen auf die <u>natürliche</u> Geländeoberkante festzusetzen. 2. Im Interesse eines intakten Ortsbildes sollten untergeordnete Pultdach-Anbauten nur bis zu einer bestimmten Größe sowie unter Einhaltung einer bestimmten Mindestdachneigung zugelassen werden (Vorschlag: Brutto-Grundfläche max. 15 m²; Dachneigung mind. 15°). Ferner sollte festgesetzt werden, dass bei Pultdächern der First in Längsrichtung des Anbaus und auf der Seite des Hauptgebäudes zu erstellen ist. 3. Im Allgemeinen bestehen keine Bedenken dagegen, den Standort der innerhalb einer Parzelle zu pflanzenden Bäume nicht schon in der Satzung konkret festzulegen. Allerdings sollte durch eine geeignete Festsetzung sichergestellt werden, dass auch <u>am Ortsrand</u> noch Bäume in ausreichender Anzahl gepflanzt werden. Bezüglich der <u>innerhalb</u> der Siedlungsbereiche zu pflanzenden Bäume wäre ggf. eine textliche Festsetzung, wonach z.B. 1 Baum je 250 m² Grundstücksfläche zu pflanzen ist, zu empfehlen. 4. Aufgrund der ländlich geprägten Situation sollte die zulässige Höhe von Einfriedungen deutlich reduziert werden (Vorschlag: max. 1,00 m). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Da es in der Vergangenheit in den Baugebieten in Pleiskirchen mit dieser Regelung sehr oft Probleme, insbesondere mit nicht zu bewältigenden Garagenzufahrten gab, bleibt als Bezugspunkt die Oberkante der Erschließungsstraße auf Achse des Gebäudezugangs. Außerdem ist erfahrungsgemäß bei der Schnurgerüstabnahme in der Regel das natürliche Gelände nicht mehr feststellbar. 2. Die Festsetzung reicht aus. Es handelt sich hier nach wie vor um eine Innenbereichsatzung und nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan. 3. Es ist sowohl in § 2 der Ursprungssatzung als auch in den Textlichen Festsetzungen des Änderungsteiles unter „Randeingrünung“ festgehalten, dass auch am Ortsrand Bäume in ausreichender Zahl gepflanzt werden müssen. <p>Durch die zeichnerische Darstellung der zu pflanzenden Bäume, deren Standort beliebig gewählt werden kann, wird ja die Anzahl der Bäume je Grundstück bereits festgelegt.</p>

	<p>4. Die Höhe von 120 cm bleibt bestehen. Diese Höhe ist auch im ländlichen Bereich durchaus üblich.</p>
<p>Sachgebiet 52 (Tiefbau):</p> <p>Anbauverbotszone von 15 m zur Kreisstraße muss eingehalten werden. Diese gilt auch für Zaunanlagen, Nebengebäude, Holzstapel usw.</p> <p>Falls für die Eingrünung Baumpflanzungen vorgesehen werden, dürfen diese nur im Abstand von 7,50 m zur Straße erfolgen.</p> <p>Das Sichtfeld zur Kreisstraße muss freigehalten werden.</p> <p>Mit Einwirkungen des Straßenverkehrs (Steinschlag, Streusalz durch den Straßenbetriebsdienst usw.) muss gerechnet werden.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die künftigen Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befinden. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß Ziffer II/15 (2) der Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinien durch die Eigentümer nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Oberflächenwasser, Abwässer usw. dürfen nicht in die Straßenentwässerung eingeleitet werden.</p> <p>Neue Zufahrten auf die Kreisstraße AÖ 3 dürfen nicht errichtet werden.</p> <p>Die Baustellenzu- oder -ausfahrten dürfen nicht an die Kreisstraße AÖ 3 angebunden sein.</p>	<p>Die Anbauverbotszone ist bereits genauso festgesetzt.</p> <p>Diese Festsetzung ist bereits genauso im Plan enthalten.</p> <p>Das Sichtdreieck ist bereits eingezeichnet.</p> <p>Da die Straße bereits besteht, weiß jeder Bauherr, was ihn erwartet.</p> <p>Der Bauherr sieht, dass in der Satzung keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind und hat daher auch keinen Anspruch darauf.</p> <p>Zum Einleiten von Oberflächenwasser in die Straßenentwässerung würde man ohnehin, genauso wie zur Errichtung einer neuen Zufahrt oder einer Baustellenzu- oder -ausfahrt eine Genehmigung des Straßenbaulastträgers benötigen.</p>
<p>Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):</p> <p>Wir empfehlen folgende Festsetzungen zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiflächen sind naturnah und gärtnerisch zu gestalten. Flächenversiegelung ist dabei auf ein Minimum zu reduzieren. Loses Steinmaterial und -schüttungen sind unzulässig. - Landschaftsfremde, säulenförmige, buntlaubige Nadelgehölze und exotische Züchtungen, sowie durchgehende oder streng geschnittene Hecken sind unzulässig. <p>Um eine ausreichende Eingrünung der öffentlichen Grünfläche bzw. der Stellplätze zu erlangen, sollte</p>	<p>Die ersten beiden Festsetzungen werden ergänzt. Eine Festsetzung über die Begrünung der öffentlichen Grünfläche wird nicht aufgenommen, da diese ja ohnehin von der Gemeinde vorgenommen wird.</p>

die Fläche entsprechend begrünt werden. Dies sollte entweder im Plan oder in den textlichen Festsetzungen fixiert werden.	
Immissionsschutzgesetz:	
<p>Durch den Abriss der Hofstelle frei werdende Flächen sollen mit Wohnhäusern (Bereich 1) bzw. Wohnhäusern und Nichtwohngebäuden (Bereich 2) bebaut werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung mehrerer Wohnhäuser grundsätzlich eine zusammenhängende Wohnbebauung entstehen kann, der dann ein Schutzanspruch WA und nicht mehr MI zusteht, was zu Einschränkungen bestehender Betriebe führen kann.</p> <p>Herr Englbrecht teilt in seiner E-Mail vom 20.02.2019 (Antwort auf unsere E-Mail vom 06.02.2019) mit, dass die Änderung der Innenbereichssatzung wegen bauordnungsrechtlicher Festsetzungen durchgeführt wird und der gesamte Geltungsbereich nach wie vor als MI zu sehen ist. Bei der eigens durchgeführten OE am 07.03.2019 wurde festgestellt, dass sich u.a. im Geltungsbereich der Satzung neben Wohnhäusern eine Gastwirtschaft (Fl.Nr. 512/4), eine Rinderhaltung (Fl.Nr. 512), eine Werkstatt (Fl.Nr. 516/4) sowie ein Gewerbe (Fl.Nr. 541/4, altes Schulhaus) befinden.</p> <p>Daher ist der Satzungsumgriff, auch unserer Meinung nach, nach wie vor als MD (Dorfgebiet) zu sehen, so dass für die Betriebe keine Einschränkung durch den Bau der neuen Wohnhäuser zu erwarten ist. Die Festsetzung, dass im Bereich 2 auch Nichtwohngebäude zulässig sind, wirkt ebenfalls einer Änderung des Gebietscharakters zu WA entgegen.</p>	Keine Abwägung notwendig.
Sachgebiet 22 (Bodenschutz):	
Keine Äußerung, da keine Einwendungen	Keine Abwägung notwendig
Naturschutzfachliche Stellungnahme:	
Gegen die Änderung der Einbeziehungssatzung in Wald bei Pleiskirchen in der vorgelegten Form bestehen keine Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht.	Keine Abwägung notwendig
Gesundheitswesen:	
Keine Äußerung	Keine Abwägung notwendig
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	
1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: -entfällt	Keine Abwägung erforderlich
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen	Keine Abwägung erforderlich

men, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
-entfällt

3. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
-entfällt

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbelange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung sind durch das Vorhaben nicht berührt. Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Kommune sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Versorgungsleitungen ist vom Versorgungsträger eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten

Keine Abwägung erforderlich

Beim „normalen“ Hausbau“ sind keine Eingriffe in die Grundwasserstände zu befürchten. Sollte jemand tiefgreifendere Maßnahmen (z.B. Wärmetauscher mit Tiefenwasser) planen, wäre ohnehin eine Genehmigung erforderlich. Eine Regelung über die Satzung ist nicht notwendig.

Es herrscht hier Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die Wassermenge reicht aus.

Keine Abwägung notwendig

Da diese Satzung nicht zusätzliches Baurecht schafft, sondern nur bestehendes Baurecht in geordnete Bahnen lenkt, ist dieser Punkt nicht nochmals zu überprüfen.

Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.

Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. §55, Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der Kanalisation, der Mischwasserbehandlungsanlagen, der Kläranlage sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind eigenverantwortlich zu überprüfen.

4.3.2 Niederschlagswasser

Angaben zu Niederschlagswasser sind nicht enthalten. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist zu prüfen.

Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässerreinigung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENNOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind zu beachten.

Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch

fen.

Außerdem ist hier nicht mit Abfluss von Schlamm oder Erosionen zu rechnen, da oberhalb des Änderungsbereiches keine landwirtschaftlichen Grundstücke liegen. Der Bereich, in dem sich landw. Grundstücke befinden, ist von der Änderung nicht betroffen.

Die zu errichtenden Gebäude sind laut EWS an die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Die Niederschlagswasserentsorgung wird beim Bauantrag geprüft. Soweit eine Versickerung nicht möglich ist, kann über den gemeindlichen Niederschlagswasserkanal entwässert werden.

für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraße).

4.3.3 Zusätzliche Hinweise

Regenwassernutzung:

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4 Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden- Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf

Es gelten hier die Regelungen der gemeindlichen WAS.

Da die Satzung keine neuen Flächen erschließt ist auch das Vorliegen von Altlastenverdachtsflächen nicht erneut zu prüfen.

<p>eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen.</p>	
<p>Landesamt für Denkmalpflege</p>	
<p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:</p> <p>Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal-schutz-behörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:</p> <p>Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	<p>Alle aufgeführten Belange sind im BayDSchG geregelt und brauchen daher in der Satzung nicht wiederholt werden.</p> <p>Im Übrigen werden hier nur für einen kleinen Teil einer bereits bestehenden Satzung bauordnungsrechtliche Festsetzungen eingefügt. Und keine neuen Gebiete ausgewiesen</p>
<p>Regierung von Oberbayern</p>	
<p>Planung Die Gemeinde Pleiskirchen plant die Ortsabrun-</p>	

<p>dungssatzung „Wald b. Winhöring“ im südwestlichen Geltungsbereich der Satzung, unmittelbar östlich der Kreisstraße AÖ 3 zu ändern, um für durch Auflassung einer Hofstelle freiwerdende Grundstücksflächen eine geordnete Bebauung zu ermöglichen. Insgesamt sollen fünf neue Baugrundstücke für die Bebauung mit Einzelhäusern ausgewiesen, sowie für einen vorhandenen Gewerbebetrieb moderate Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.</p> <p>Berührte Belange <i>Wasserwirtschaft</i> Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet für den Ortsteil Wald b. Winhöring (vgl. LEP 7.2.2 G). Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Traunstein.</p> <p><i>Natur und Landschaft</i> Aufgrund der Ortsrandlage ist auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2.1 Z, B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.</p> <p><i>Immissionsschutz</i> Auf Grund der unmittelbar angrenzenden Kreisstraße AÖ 3 können Beeinträchtigungen für die geplante Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten die Belange des Immissionsschutzes mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG).</p> <p>Bewertung Bei Berücksichtigung der aufgeführten Belange steht die Satzungsänderung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.</p>	<p>Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein wurde angehört und machte keine Einwände geltend.</p> <p>Gerade aus diesen Gründen wird von der Gemeinde die Änderung durchgeführt. Die angesprochen Belange wurden abgestimmt.</p> <p>Die Belange wurden abgestimmt.</p>
<p>Deutsche Telekom</p>	
<p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hin-</p>	<p>Eine Abwägung ist hier nicht notwendig. Die Gemeinde wird jedoch die Telekom rechtzeitig vor Beginn der Erschließung mit einbeziehen.</p>

tergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6- zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der

Den Vorgaben der Telekom wird Rechnung getragen. Die viermonatige Vorlaufzeit kann voraussichtlich nicht eingehalten werden. In einem Telefongespräch mit der Telekom hat Geschäftsstellenleiter Josef Englbrecht jedoch bereits zugesichert, dass die Telekom zum baldmöglichst mit eingebunden wird.

<p>Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p>	
<p>Bayernwerk-Netz GmbH</p>	
<p>In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH (siehe beiliegende Planunterlage).</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Die Erschließung erfolgt voraussichtlich aus unserer bestehenden Trafostation Wald 1.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau-träger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 6 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. • Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. <p>Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.</p> <p><i>Hinweis: In unseren Bestandsplänen sind Kunden-</i></p>	<p>Den Vorgaben der Bayernwerk-Netz GmbH wird Rechnung getragen. Die sechsmonatige Vorlaufzeit kann voraussichtlich nicht eingehalten werden. Die Gemeinde wird sich jedoch zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Versorger in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen koordinieren.</p> <p>Der Hinweis bezüglich der Einführungssysteme für die Kabelhausanschlüsse wird in die Begründung aufgenommen.</p>

<p><i>kabel für Eigenerzeugungsanlagen nur enthalten, sofern der Anlageneigentümer einen Betriebsservicevertrag für sein Kabel mit der Bayernwerk Netz GmbH abgeschlossen hat. Sollte kein Vertragsverhältnis zwischen Anlageneigentümer und der Bayernwerk Netz GmbH vorliegen, sind wir von der Dokumentation und Auskunftspflicht des Kundenkabels freigestellt.</i></p> <p>Damit die Kabelverlegearbeiten mit dem Beginn der Baumaßnahme koordiniert werden können, bitten wir Sie, Herrn Christian Eggersdorfer unter der Telefonnummer 08721/980-427 mindestens sechs Wochen vorher zu verständigen.</p>	
<p>AELF</p>	
<p>Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Es wird gebeten – soweit bisher noch nicht enthalten – in die Satzung aufzunehmen, dass die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu dulden sind.</p>	<p>Die Festsetzung wird noch mit aufgenommen.</p>
<p>Stiftungsaufsichtsbehörde für Pfarrpründestiftung Wald</p>	
<p>Mit dem Verfahren sind wir als Stiftungsaufsichtsbehörde im Auftrag der Pründestiftung Wald bei Winhöring nur dann einverstanden, wenn sich zeitgleich eine Lösung zur Verwertung des bestehenden Pfarrhofes ergibt. Ansonsten ist die Wertminderung des Grundstücks durch den Teilverkauf der Straßenfläche bzw. die Verkehrsführung entlang des hinteren westlichen Teils des bislang komplett „im Grünen“ gelegenen relativ hoch, so dass eine Veräußerung der Teilfläche für die Erschließungsstraße noch mit einem Fragezeichen behaftet ist.</p>	<p>Hierbei handelt es sich um keine bauplanungsrechtliche Beurteilung der Satzungsänderung, sondern um eine privatrechtliche mit dem Hintergrund, einen möglichst hohen Preis für das Straßengrundstück zu erzielen.</p> <p>Die Satzungsänderung hat keinerlei Einfluss auf die angesprochene Verwertung des bestehenden Pfarrhofes. Dieser liegt zum Einen nicht im Änderungsbereich und zum Anderen ergibt sich durch die Änderung baurechtlich keine neue Situation, sondern es wird lediglich für den Änderungsbereich die zulässige Bebauung in geordnete Bahnen gelenkt. Dies ist für das Grundstück der Pfarrpründestiftung Wald auf keinen Fall zum Nachteil, da in diesem Bereich die zulässige Bebauung eher eingeschränkt als erweitert wird. Eine Wertminderung des Grundstücks ergibt sich nicht.</p> <p>Sollte die Pfarrpründestiftung Wald nicht zu einem Verkauf der für die Straße benötigten Fläche (ca. 50 m²) bereit sein, würde die Straße entsprechend nach Westen verlegt.</p> <p>Der Gemeinderat gibt dem Einwand nicht statt.</p>

Von Seiten der Handwerkskammer und des Amtes für ländliche Entwicklung bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Vom Gemeinderat wird die Abwägung, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, beschlossen.

einstimmig beschlossen

TOP 4 Satzungsbeschluss zur Änderung der Innenbereichssatzung Wald

Beschluss:

Nach Abwägung der Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat die vorgelegte Änderungssatzung. Die in der Abwägung vorgenommenen Änderungen sollen noch eingearbeitet und anschließend die Satzung bekanntgemacht werden.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Kauf Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehren

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wurden von verschiedenen Firmen wieder Angebote für diverse Ausrüstungsgegenstände für die Feuerwehren Pleiskirchen, Nonnberg und Wald eingeholt. Wie bereits in den letzten Jahren üblich, wurden die einzelnen Ausrüstungsgegenstände den günstigst bietenden Firmen zugerechnet.

Für die Firma Ziegler wären dies Ausrüstungsgegenstände im Wert von 1.311,23 €, für die Firma Stirner 6.604,18 € und für die Firma BAS 3.143,08 €. Die Preise verstehen sich jeweils netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Frachtkosten.

Ferner ist die Anschaffung eines FRT (Funkgerät) für das Feuerwehrhaus Pleiskirchen geplant. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 3.800,00 € netto.

Des Weiteren werden 4 Flutlichtstrahler für die Lichtmasten der Einsatzfahrzeuge benötigt. Die Kosten belaufen sich auf 3.131,52 € netto.

Die Gesamtkosten für die Ausrüstungsgegenstände belaufen sich auf 17.990,01 € netto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ausrüstungsgegenstände, die Flutlichtstrahler und das FRT wie vorgeschlagen zu beschaffen.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Gelbe Tonne oder gelber Sack?

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wurde zwischenzeitlich, wie vom Gemeinderat gefordert, abgeklärt, ob es möglich ist, beide Varianten für die Gemeinde zu wählen, bzw. ob es möglich ist, eine gelbe Tonne mit einem gelben Sack zu ergänzen, wenn einmal die Tonne nicht ausreicht.

Das Landratsamt hat erklärt, dass eine Mischabfuhr ausgeschlossen ist. Außerdem ist es nicht möglich, zu einer Tonne ausnahmsweise gelbe Säcke dazuzulegen. Wenn sich eine Gemeinde für die Tonne entscheidet, ist dies bindend und die Gemeindeglieder müssen, falls einmal die Tonne nicht ausreicht, das Material zu Hause lagern und bei der nächsten Leerung abfahren lassen.

Gemeinderätin Elfriede Furtner berichtet, dass die überwiegende Mehrheit der Bürger, mit denen sie über das Thema gesprochen hat, für den gelben Sack ist. Ein wichtiges Argument dafür ist auch die Tatsache, dass es in der Gemeinde mehrere Anwesen gibt, die so abgelegen liegen, dass sie von der Müllabfuhr nicht angefahren werden. Diese Haushalte werden anstatt der normalen Mülltonne alljährlich mit Müllsäcken ausgestattet, die leichter zum Sammelplatz transportiert werden können. Es wäre ein Unding, wenn diese Bürger nun eine gelbe Tonne bekommen, die sie dann nicht zum Sammelplatz transportieren könnten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass in Pleiskirchen für die Sammlung des Verpackungsmülls weiterhin der gelbe Sack genutzt werden soll.

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1

TOP 7 Eigentümerbeteiligungen bei ILE-Maßnahmen

Sachverhalt:

Das Amt für ländliche Entwicklung hat die Vorplanungen für folgende Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Pleiskirchen durchgeführt:

- Hoferschließung Neuerding
- Hoferschließung Moos
- Hoferschließung Vorach
- Gemeindeverbindungsstraße Vorach-Harpfen

Laut Aussage von Herrn Martin Alexy wurde der Fördersatz für Hoferschließungen nun von 50% auf 85% angehoben. Gemeindeverbindungsstraßen werden ebenfalls (nach Abzug einer Sonder-Eigenbeteiligung der Gemeinde von 15%) mit 85 % gefördert.

Bürgermeister Konrad Zeiler schlägt für alle zukünftigen Maßnahmen, welche in Zusammenarbeit mit dem Amt für ländliche Entwicklung durchgeführt werden und genauso gefördert werden, folgende Regelungen zur Eigenbeteiligung der Straßenanlieger vor:

- Die Grundstücksanlieger treten den erforderlichen Straßengrund kostenlos ab.
- Die jeweils benötigte Ausgleichsfläche wird von den Wohnanliegern erbracht.
- Bei Hoferschließungen: Von den nach Abzug der Förderung verbleibenden 15 % werden 8 % von der Gemeinde und 7 % von den Anliegern übernommen.
- Bei Gemeindeverbindungsstraßen: Die verbleibenden 15 % werden von der Gemeinde übernommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Eigenbeteiligungen wie vorgeschlagen festzusetzen. Diese gelten aber nur bei Maßnahmen, die unter diesen Förderbedingungen bezuschusst werden.

einstimmig beschlossen

TOP 8 Aufkiesen von Straßen

Sachverhalt:

Folgende Straßen müssten laut Bürgermeister Konrad Zeiler dringend aufgekiest werden:

- Hochstraß-Sorsbach
- Thalham-Antersberg
- Pleiskirchen-Prost
- Anzing-Oed
- Estor-Guntersberg (bis zur Gemeindegrenze)

Hier stellt sich die Frage, ob die Straße vorher durchgefräst werden soll oder nicht.

Um einen Vergleich zwischen den Ausbauvarianten mit und ohne Fräsen zu haben, schlägt Bürgermeister Konrad Zeiler dem Gemeinderat vor, je eine Musterstraße erstellen zu lassen. In ein bis zwei Jahren kann dann verglichen werden, welche Variante langlebiger ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zwei Straßen aufkiesen zu lassen; eine Straße mit Fräsen und eine Straße ohne vorheriges Fräsen.

einstimmig beschlossen

TOP 9 Sanierung von Gemeindestraßen

Sachverhalt:

Verschiedene Gemeindestraßen sind teilweise in einem sehr schlechten Zustand:

1. Irlach-Sigrün bis Anzing, ca. 890 m
2. Petzling Hausnr. 1 bis Hausnr. 5, ca. 680 m
3. Unterstraß, ca. 600 m

Für diese Straßen liegen grobe Kostenschätzungen mit zwei Ausbauvarianten vor; einmal mit Spurausgleich und Trenndecke und einmal mit Spurausgleich und Tragdeckschicht. Aus Kostengründen soll nur eine Straße pro Jahr saniert werden. Bürgermeister Konrad Zeiler schlägt für heuer die Straße von Irlach, Sigrün nach Anzing vor. Zusätzlich soll seiner Meinung nach ein größeres Loch bei Unterstraß verfüllt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Straße von Irlach Richtung Sigrün bis nach Anzing sanieren zu lassen und beauftragt die Verwaltung, hierfür Angebote einzuholen. Zusätzlich soll das Loch bei Unterstraß verfüllt werden.

einstimmig beschlossen

TOP 10 Vergabe Asphaltierung Bräustraße

Sachverhalt:

Die Asphaltierungsarbeiten für die Bräustraße wurden vom Ingenieurbüro Rinner beschränkt

ausgeschrieben. Am Nachmittag fand die Submission statt.

Das günstigste der bereits nachgerechneten Angebote stammt von der Fa. Swietelsky und beläuft sich auf brutto 82.730,47 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag an die Fa. Swietelsky zu vergeben.

einstimmig beschlossen

TOP 11 Sanierung Sanitärbereich Turnhalle - Vergabe Planung

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wurde bei mehreren HLS Planern bezüglich der Sanierung der Sanitärräume der Turnhalle angefragt. Mehrere Büros haben auf absehbare Zeit keine Kapazitäten frei. Zwei Büros gaben Angebote ab.

Das günstigste Angebot stammt vom Ingenieurbüro Rudolf Strasser, Ampfing, und beläuft sich auf 9.083,87 €.

Gemeinderat Stefan Mittermeier schlägt vor, auch noch bei Herrn Schweikl vom Planungsbüro Giggelberger nachzufragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung noch bei Herrn Schweikl nachzufragen und beschließt, den Auftrag an den günstigsten Anbieter zu vergeben.

einstimmig beschlossen

TOP 12 Einteilung der Wahlvorstände für die Europawahl

Sachverhalt:

Die Gemeinderäte haben mit der Ladung einen Vorschlag für die Einteilung der Wahlvorstände erhalten.

Beschluss:

Nach Klärung, wer am Wahltag verhindert ist, beschließt der Gemeinderat folgende Einteilung:

Wahllokal	Wahlvorsteher
Pleiskirchen	Zeiler Konrad
	Aigner Johann
Wald	Winkler Manfred
	Schreieder Franz
Nonnberg	Wimmer Matthias
	Demmelhuber Johannes
Briefwahl	Kaiser Franz
	Huber Heike

zur Kenntnis genommen

TOP 13 Wünsche und Anregungen

TOP 13.1 Fischsterben im Kaininger Bach

Sachverhalt:

Gemeinderat Stefan Mittermeier moniert, dass bei dem „Fischsterben“ am Rosenmontag im Kaininger Bach von Seiten der Gemeinde seiner Meinung nach einiges schief gelaufen sei und möchte von Seiten des Bürgermeisters eine Stellungnahme, insbesondere einen genauen zeitlichen Ablauf.

Bürgermeister Zeiler berichtet, dass die Verwaltung am Rosenmontag und Faschingsdienstag geschlossen war und er sich außerhalb der Gemeinde aufgehalten habe. Als er am Montag Vormittag den Anruf mit der Mitteilung über den verunreinigten Bach erhalten habe, habe er sofort den Bauhof verständigt. Die beiden Mitarbeiter kamen gerade von einem Feuerwehreinsatz zurück und untersuchten den Bachlauf, konnten aber keine Einleitungsstelle feststellen. Am Dienstag begutachtete er selbst den Bach. Zu der Zeit war dieser aber bereits wieder sauber. Am Mittwoch, wurde dann von der Verwaltung Herr [REDACTED] vom LRA Altötting informiert. Dieser wusste bereits Bescheid und erklärte, dass die Gemeinde ohnehin nicht die richtige Anlaufstelle sei, sondern dass in so einem Fall sofort die Polizei eingeschaltet werden müsste.

Bürgermeister Zeiler erklärte, dass es ihm von außerhalb nicht möglich gewesen wäre, die Situation zu beurteilen. Vielmehr sei es Aufgabe der Anlieger gewesen, spätestens nachdem sie erfuhren, dass er nicht kommen kann, die Polizei zu informieren. Außerdem habe Herr [REDACTED] bereits am Montag eine Fischprobe genommen und zur Untersuchung weitergeleitet.

zur Kenntnis genommen

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

Marlene Bauer Josef
Englbrecht
Schriftführer/in